



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

**in der Neufassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung der KVN vom  
24. April 2004, 12. November 2005, 18. November 2006 sowie 16./17. November 2007, 16.  
Februar 2008, 24.06./25.06.2011, 18.02.2012, 22./23.06.2012, 16.02.2013, 22.11.2014,  
21.11.2015, 18.06.2016 16./17.06.2017, 16.11.2019, 25.06.2021, 20.11.2021, 25.02.2022,  
14.01.2023, 18.03.2023, 23./24.06.2023, 11.11.2023, 14./15.06.2024, 22.11.2025**

**(gültig ab 10.04.2026)**

## **§ 1 Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst den Bereich des Landes Niedersachsen und hat ihren Sitz in Hannover. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVN führt die zuständige oberste Landesbehörde in Niedersachsen. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden.

1

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die KVN stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen, im Bereich des Landes Niedersachsen sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Sicherstellung und Gewährleistung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragsärztlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst; hiervon ist auch die Sicherstellung der Versorgungsaufträge gemäß §§ 73 b Abs. 4, 73 c Abs. 3, 75 Abs. 3a SGB V umfasst;
  - b) die Wahrnehmung der Rechte der an der zur vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder<sup>1</sup> sowie anderer durch Gesetz berechtigten Einrichtungen, insbesondere gegenüber den Vertragspartnern sowie Überwachung der Erfüllung vertragsärztlicher

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung vom Vertragsarzt, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ermächtigter Krankenhausarzt, Vorsitzenden, Geschäftsführer, Mitarbeiter, etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text ist aus Gründen der Lesbarkeit dieser Bestimmungen verzichtet worden.

Pflichten, unter Anwendung der Disziplinarordnung (§ 81 Abs. 5 SGB V), die Bestandteil dieser Satzung ist;

- c) der Abschluss von Verträgen über die vertragsärztliche Versorgung; die Verträge müssen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse und eine den Leistungen angemessene Vergütung regeln;
  - d) die Führung der Geschäfte der Zulassungsgremien und des Arztregisters;
  - e) die Sicherstellung und Überwachung der Versorgung der Anspruchsberechtigten aufgrund sonstiger von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abzuschließender Verträge.
- (2) Die KVN überwacht die Einhaltung der nach § 95d SGB V obliegenden Fortbildungsverpflichtung für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Mitglieder.
- (3) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVN weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

### § 3 Befugnisse

- (1) Die KVN trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVN ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für ärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen zwischen der KVN und den Krankenkassen zu zahlen sind. Die Vertragspartner der KVN werden mit der Entrichtung des Honorars an die KVN von ihren Zahlungspflichten befreit. Das Mitglied kann aus diesen Verträgen seinen Honoraranspruch nur gegen die KVN geltend machen.
- (3) Die KVN verteilt die vereinbarten Gesamtvergütungen und sonstigen Honorare nach den maßgeblichen Regelungen des SGB V. Der Verteilungsmaßstab ist in Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen festzusetzen.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen ärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVN und ihre Mitglieder verbindlich; das gleiche gilt für die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92, 106 a Abs. 6, 137 Abs. 1 SGB V.
- (5) Die KVN ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden ärztlichen Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der nach § 75 SGB V übernommenen und der nach §§ 73 b Abs. 4, 75 Abs. 3a, 140a SGB V übertragenen Aufgaben. Die nähere Ausgestaltung der sich aus § 75 Abs. 1a SGB V ergebenden Verpflichtung zur Meldung freier Termine an die Terminservicestelle obliegt dem Vorstand der KVN.

- (6) Die KVN entsendet die Vertreter in die gemäß § 106c SGB V gebildete gemeinsame Prüfungsstelle und den gemeinsamen Beschwerdeausschuss.  
Die KVN übermittelt die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlichen Daten nach den §§ 296, 297 SGB V fristgerecht an die Prüfungsstelle nach § 106c SGB V.
- (7) Die KVN kann gegen Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach der Schwere der Verfehlung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren verhängen. Das gleiche gilt gegenüber Mitgliedern, die die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVN oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen; soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVN wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen. Die Disziplinarbefugnisse werden von einem am Sitz der KVN gebildeten Disziplinarausschuss wahrgenommen. Das Nähere über die Ausübung der Disziplinarbefugnisse und die Beantragung und Durchführung des Verfahrens regelt die von der Vertreterversammlung beschlossene Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung der KVN ist.

3

### **§ 3a Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

- (1) Die KVN erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge, die in einem einheitlichen Hundertsatz der über die KVN abgerechneten Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen und/oder Gebühren, die in einem einheitlichen festen Satz oder in einem Hundertsatz der über die KVN abgerechneten Vergütungen für ärztliche Tätigkeit bestehen können. Die Beiträge/Gebühren können sowohl ihrer Art und/oder Höhe nach als auch für verschiedene Gruppen von Ärzten verschieden festgesetzt werden. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund besonderer Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen. Beitragsfestsetzungen können regional differenziert erfolgen. Sie können auch gesondert als zweckgebundene Umlage (z.B. zur Deckung der mit der Organisation und Durchführung des organisierten Bereitschaftsdienstes verbundenen Kosten) erhoben werden.
- (2) Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplans. Zur Bestreitung besonderer Kosten kann die Vertreterversammlung die Einrichtung zweckgebundener Fonds (z.B. Sicherstellungsfonds) beschließen. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit der Stellungnahme des Hauptausschusses der Vertreterversammlung vor.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der KVN sind Vertragsärzte und zugelassene Psychotherapeuten sowie die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte/Psychotherapeuten, die in Eigenrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V ange-

stellten Ärzte und die bei den zugelassenen Vertragsärzten und in den zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte/Psychotherapeuten (§ 95 Abs. 3, Abs. 9 und 9 a SGB V). Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte/Psychotherapeuten ist, dass sie mindestens durchschnittlich 10 Wochenstunden beschäftigt sind (§ 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V). Sofern die wöchentliche Durchschnittsstundenzahl unter diese Grenze fällt, ist dies der KVN unverzüglich anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestandskraft der Zulassung, Ermächtigung oder Zulassung des Versorgungszentrums bzw. der Anstellung bei einem Vertragsarzt oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum. Sie endet mit der bestandskräftigen Beendigung der Zulassung, der Ermächtigung oder der Beendigung der Zulassung des Versorgungszentrums. Sie endet auch mit der Beendigung der Anstellung bei einem Vertragsarzt oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder sofern die vertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenstundenzahl unter die 10 Stunden-Grenze fällt.

- (2) Soweit in Bestimmungen dieser Satzung und des übrigen Selbstverwaltungsrechts der KVN der Begriff "Psychotherapeut(en)" verwendet wird, erfasst er nur Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglieder der KVN sind.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung einschließlich ihrer Bestandteile auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

4

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung bzw. Ermächtigung und unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grund der von der KVN abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Die Berechtigung und Verpflichtung erstreckt sich auch auf andere Aufgaben, die die KVN aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erfüllen hat. Zur Ausfüllung des Sicherstellungsauftrags haben die Mitglieder insbesondere die vertragsärztliche Pflicht zur Abhaltung von Sprechstunden im gebotenen Umfang, zur Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und zur Teilnahme am Notdienst zu erfüllen.
- (2) Jedes an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Mitglied der KVN ist gemäß § 95d SGB V verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Das Nähere regeln die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 95d Abs. 6 SGB V.

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

- a) Das Mitglied hat alle fünf Jahre gegenüber der KVN den erforderlichen Fortbildungsnachweis zu führen.

- b) Erbringt das Mitglied den Nachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KVN verpflichtet, das zu zahlende Honorar für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn von Hundert zu kürzen; ab dem darauffolgenden Quartal um 25 von Hundert. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird.

Wird der Fortbildungsnachweis nicht unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes erbracht, soll die KVN unter den Voraussetzungen des § 95d SGB V einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.

- c) Der angemessene Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung wird durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern geregelt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVN alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVN sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages gemäß §§ 63, 64 SGB V, § 73b SGB V, § 73c SGB V und §§ 140a ff SGB V mit einer Krankenkasse bzw. einem Verband der Krankenkasse dieses gegenüber der KVN schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116 b SGB V.
- (4) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 80 SGB V und der Wahlordnung, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Jedes Mitglied oder Nichtmitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KVN in seinen Rechten verletzt sieht, kann vorbehaltlich des Abs. 6 Widerspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die beanstandete Entscheidung getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Widerspruchsstelle nach § 5a der Satzung.
- (6) Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses nach § 3 Abs. 7 kann Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.
- (7) Jedes Mitglied der KVN ist zur Angabe einer gültigen E-Mailadresse verpflichtet, über die es ihm möglich ist, Mitteilungen der KVN zu empfangen. Die KVN ist berechtigt, diese E-Mailadresse für Kommunikationszwecke zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden. Änderungen sind der KVN zeitnah mitzuteilen.

5

### **§ 5a Widerspruchsausschüsse**

- (1) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle der KVN gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG werden durch Widerspruchsausschüsse wahrgenommen.
- (2) Die Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der KVN, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Aufgabenwahrnehmung für die Widerspruchsausschüsse wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand geregelt.
- (4) Den Widerspruchsausschüssen wird der Erlass der Widerspruchsbescheide übertragen.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse werden am Sitz der KVN und der Bezirksstellen eingerichtet. Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf für mehrere Bezirksstellen gemeinsam einen Widerspruchsausschuss bilden, für Widersprüche z.B. von Nichtmitgliedern können weitere Widerspruchsausschüsse eingerichtet werden. Für die Führung der Geschäfte der Widerspruchsausschüsse können Geschäftsstellen errichtet werden.
- (6) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils drei Ausschussmitgliedern, die einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Die Ausschussmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung kann hierzu Vorschläge bei den Bezirksstellen einholen. Der Vorsitzende muss Mitglied der KVN sein. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch Beschluss der Vertreterversammlung möglich.
- (7) Verstößt der Beschluss des Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die KVN maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Bleibt der Widerspruchsausschuss bei seinem Entschluss, entscheidet der Hauptausschuss.
- (8) Die Widerspruchsausschüsse treten auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Sie bedienen sich hierzu der Geschäftsstellen. Die Sitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort und im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

Eine Sitzung kann im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, wenn dies in der vorherigen Sitzung mehrheitlich beschlossen wurde, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden beantragt oder dies in Abstimmung mit dem Vorsitzenden festgelegt wird.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder in den Widerspruchsausschüssen ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen Ausschussmitglieder erhalten Aufwendungsersatz nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung beschlossenen Entschädigungsordnung.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitarbeitern der Geschäftsstelle und weiteren Personen kann die Teilnahme gestattet werden. Die Widerspruchsausschüsse sind beschlussfähig, wenn deren Vorsitzende oder Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wird eine Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne des Satzes 3 abgehalten, gilt als anwesend das Mitglied, das zugeschaltet ist. Die Widerspruchsausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit;

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Wird eine Sitzung gemäß Satz 3 im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten, erfolgt die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte während der Sitzung mittels einer Abstimmung in der Videokonferenz oder textförmig im Umlaufverfahren während oder im Anschluss der Sitzung. Über den Hergang der Beratung und die Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten, das dem Vorstand zur Verfügung zu stellen ist.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse erlassen.

## § 6 Organe der KVN

- (1) Organe der KVN sind die Vertreterversammlung und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe der KVN werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wird während der laufenden Amtszeit der Vertreterversammlung gewählt. Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss der Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus maximal 50 Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung werden Wahlkreise gebildet. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis zu den im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen Wahlberechtigten auf der Grundlage des Proportionalverfahrens „Hare-Niemeyer“. Näheres regelt die Wahlordnung gemäß § 5 Abs. 4.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Reisekosten, Sitzungsgelder und Entschädigungen für zeitliche Inanspruchnahme und besondere Aufgaben sowie Pauschalentschädigungen aufgrund der ehrenamtlichen Betätigung werden nach einer Entschädigungsordnung gewährt. Einzelheiten hinsichtlich der Entschädigungshöhe und des Abrechnungsverfahrens sind der als Anlage beigefügten Entschädigungsordnung zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Über die Entschädigungsregelungen beschließt die Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Der Vorstand der KVN besteht aus drei Mitgliedern. Dem Vorstand müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. Alle Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Wird ein Arzt in den hauptamtlichen Vorstand gewählt, kann er eine ärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen oder seine Zulassung ruhen lassen. Näheres ist im Anstellungsvertrag zu regeln.

Das Mandat in der Vertreterversammlung und eine Vorstandstätigkeit schließen sich aus. Für ein Mitglied der Vertreterversammlung, das in den Vorstand gewählt wird, rückt am Tag nach der Annahme der Wahl als Vorstandsmitglied ein neues Mitglied entsprechend § 27 der Wahlordnung nach.

- (5) Die Mitglieder der Organe haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Gesetz und sonstiges Recht zu beachten. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Mitglieder der Organe sowie die sonstigen für die KVN ehrenamtlich tätigen Ärzte sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche die personellen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eines Arztes betreffen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dasselbe gilt für Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung oder der Vorstand für vertraulich erklären.
- (7) Ist gegen ein Mitglied der Vertreterversammlung ein berufsgerichtliches- oder Strafverfahren eröffnet, kann die Vertreterversammlung der KVN das Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Dauer des Verfahrens in nichtöffentlicher Beratung beschließen.
- (8) Werden von einem Mitglied der Vertreterversammlung Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es durch Beschluss der Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Beratung seines Amtes zu entheben. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie dessen Stellvertreter können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich gestellt werden. Über den Antrag kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn er spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung nach Maßgabe des Satzes 3 bei der KVN eingegangen ist.

## **§ 7 Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung**

Für die Wahl und Zusammensetzung der Vertreterversammlung gilt die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung**

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen die wesentlichen Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 SGB V:
  - a) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
  - b) die Entscheidung über Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder,
  - c) die Überwachung des Vorstandes.
- (2) Der Vertreterversammlung ist vorbehalten, alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere:
  - a) die Aufstellung der Satzung der KVN und sonstiges autonomes Recht, z.B. der

- aa) Wahlordnung - als Bestandteil der Satzung - ,
  - bb) Disziplinarordnung - als Bestandteil der Satzung - ,
  - cc) Richtlinien für Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 2 Abs. 1a,
  - dd) Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
  - ee) Notfalldienstordnung,
  - ff) Abrechnungsanweisung,
  - gg) Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Organmitglieder und sonstigen Mandatsträger,
- b) die Wahl
- des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN,
  - des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KVN, der einem anderen Versorgungsbereich angehört als der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVN,
  - des Vorstandes unter Beachtung der erforderlichen fachlichen Eignung für den jeweiligen Geschäftsbereich sowie
  - aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter,
  - der Mitglieder sonstiger von der Vertreterversammlung der KVN gebildeten Ausschüsse,
  - der weiteren Mitglieder der KVN für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Kreise der Mitglieder (§ 80 Abs. 1a Satz 2 SGB V),
- c) die Festlegung der Geschäftsbereiche des Vorstandes,
- d) die Aufstellung des Honorarverteilungsmaßstabes nach den Vorgaben des SGB V (§ 3 Abs. 3) und der Grundzüge der Vertragspolitik der KVN,
- e) die Beschlussfassung über die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der KVN,
- f) die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Vertreterversammlung der KVN (§ 6 Abs. 7),
- g) die Errichtung, die bezirkliche Abgrenzung und die Auflösung von Bezirksstellen,
- h) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
- i) die Feststellung des Haushaltsplanes der KVN,
- j) die Genehmigung der Bilanz der KVN,

- k) die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Abwahl einzelner Mitglieder,
- m) die Entscheidung über die Vereinigung mit einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (§ 77 Abs. 2 SGB V),
- n) über die Bildung eines Strukturfonds gem. § 105 Abs. 1 a SGB V.

### **§ 9 Sitzungen der Vertreterversammlung**

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt. Eine zusätzliche Vertreterversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von dem Vorstand, mindestens zehn Mitgliedern der Vertreterversammlung oder dem Hauptausschuss schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Vertreterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In Fällen, in denen die Sitzung der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund nicht vor Ort abgehalten werden kann, kann die Sitzung ohne Anwesenheit der Mitglieder der Vertreterversammlung am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Mitglieder, die sich zugeschaltet haben, gelten als anwesend i.S. des Satzes 1. Für Abstimmungen in diesen Sitzungen gilt Abs. 5a dieser Vorschrift.
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungsverfahren oder durch Handzeichen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
  - a) Soweit Mitglieder über eine Videokonferenz in eine Sitzung der Vertreterversammlung zugeschaltet sind, kann auch eine textförmige Abstimmung oder ein Beschluss durch Einsatz eines elektronischen Abstimmungsverfahrens erfolgen. Auch in diesen Fällen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass eine Authentifizierung des Mitgliedes sichergestellt ist und die Vorgaben zur geheimen Abstimmung sowie zur Öffentlichkeit der Sitzung eingehalten werden.
  - b) In Fällen, in denen die Entscheidung der Vertreterversammlung keinen Aufschub duldet oder aus wichtigem Grund kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich oder textförmig abstimmen (Umlaufverfahren).
- (5) Die Vertreterversammlung beschließt, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse der Vertreterversammlung, welche die Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Entschädigungsordnung die Amtsenthebung eines Organmitgliedes (§ 6 Abs. 9 ) und die Errichtung, bezirkliche Abgrenzung und Auflösung der Bezirksstellen betreffen, dürfen nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Zudem bedürfen diese Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Soweit sich bei der Berechnung der erforderlichen Stimmenmehrheit eine Nachkommastelle ergibt, wird aufgerundet.

- (6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind mit Ausnahme der Beratung von Personal-, Finanz- und Grundstücksangelegenheiten öffentlich.

Aus wichtigen organisatorischen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die Öffentlichkeit begrenzt werden.

Der Vorsitzende kann die Öffentlichkeit jederzeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ganz oder teilweise ausschließen, sofern die Mehrheit der Vertreterversammlung nicht widerspricht. Gästen und Mitarbeitern der KVN kann die weitere Teilnahme an der Sitzung in diesem Fall gestattet werden. Der Vorstand - soweit nicht persönlich selbst betroffen - nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- (7) Für die Durchführung der Sitzungen beschließt die Vertreterversammlung eine Geschäftsordnung.

### **§ 9a Ausschüsse der Vertreterversammlung**

- (1) Die Vertreterversammlung kann bei Bedarf über die in dieser Satzung genannten Ausschüsse hinaus durch entsprechenden Beschluss weitere Ausschüsse zu ihrer Unterstützung einrichten. Die Ausschüsse beraten Angelegenheiten in Rahmen ihres thematischen Schwerpunktes und bereiten Beschlussempfehlungen für die Vertreterversammlung vor und unterrichten im Vorfeld den Hauptausschuss. Die Vertreterversammlung legt die Zahl der Mitglieder, ggf. die Zahl der Stellvertreter eines Ausschusses fest, soweit diese nicht durch Gesetz (z.B. § 79b SGB V) oder andere Normen vorgegeben ist.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitte der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Wähler hat dabei höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Übernahme der Geschäfte durch ihre Nachfolger im Amt.
- (3) Die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Werden mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist geheim abzustimmen, andernfalls kann offen abgestimmt werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung teilzunehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Vorstand bzw. ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung auf Einladung des jeweiligen Ausschusses teilnehmen.

### **§ 9b Hauptausschuss**

- (1) Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand der KVN richtet die Vertreterversammlung einen siebenköpfigen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 8. Er stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind geborene Mitglieder des Hauptausschusses. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, geleitet. Von den übrigen fünf Mitgliedern müssen zwei Mitglieder dem fachärztlichen und zwei Mitglieder dem hausärztlichen Versorgungsbereich nach § 73 SGB V angehören. Ein weiteres Mitglied muss Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören die:
  - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVN über Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVN über die finanzielle Situation und die voraussichtliche finanzielle Entwicklung,
  - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes der KVN über sonstige wichtige Anlässe,
  - d) Vorberatung der Vorschläge des Vorstandes der KVN in Grundsatzangelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Vertreterversammlung liegen,
  - e) Vorberatung des Kontrollrechts der Vertreterversammlung gegenüber dem Vorstand der KVN,
  - f) Vorbereitung der Wahl der Vorstandsmitglieder und Verhandlungen mit den Bewerbern für das Amt.

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei den Aufgaben nach Abs. 3 a bis c, ob eine kurzfristige Befassung der betreffenden Thematik durch die Vertreterversammlung erforderlich ist oder ob eine Befassung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung ausreicht. Die kurzfristige Einberufung der Vertreterversammlung im Übrigen bleibt davon unberührt.
- (5) In Bezug auf die Aufgabe nach Abs. 3e sind dem Hauptausschuss die erforderlichen Unterlagen durch den Vorstand vorzulegen. Der Hauptausschuss kann sich über die Angelegenheiten des Vorstandes der KVN unterrichten. Er kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte, Niederschriften des Vorstandes der KVN und seiner Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.
- (6) Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter können auf Einladung an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand hat auf Einladung des Hauptausschusses an den Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses finden mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorsitzende des Hauptausschusses lädt hierzu rechtzeitig ein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Vertreterversammlung beschließt für den Hauptausschuss eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl den hauptamtlichen Vorstand. Dabei erfolgt die Wahl für jeweils ein Mitglied des Vorstandes auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Für das weitere Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf Vorschlag aus der Mitte der Vertreterversammlung.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in fünf getrennten Wahlgängen, wobei zunächst das Vorstandsmitglied für den hausärztlichen Versorgungsbereich, dann das Vorstandsmitglied für den fachärztlichen Versorgungsbereich und dann das weitere Vorstandsmitglied gewählt wird. Anschließend erfolgt die Wahl für den Vorsitz des Vorstandes. Hieran schließt sich die Wahl für den stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes an. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im jeweiligen Wahlgang erhält. Dabei werden Stimmenthaltungen mitgezählt. Erhält keine/r der Vorgesprochenen die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl stattzufinden. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Soweit für einen Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vorliegt, findet anstelle der Stichwahl ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (exklusive Stimmenthaltungen).

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
- a) durch Tod,
  - b) wenn zur Betreuung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist, und zwar auch dann, wenn deren Aufgabenkreis die in § 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - c) wenn aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt ist,
  - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - e) durch Niederlegung des Amtes,
  - f) durch Abberufung vom Amt (§ 6 Abs. 9).
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, findet eine Neuwahl für das frei gewordene Amt im betreffenden Versorgungsbereich statt. Anschließend erfolgt die Wahl zur Funktion innerhalb des Vorstandes.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der hauptamtliche Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt die KVN gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind auch allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder nach §10 Abs. 2 Satz 2 umfassen den hausärztlichen einerseits und den fachärztlichen Versorgungsbereich andererseits. Die weiteren Aufgabenbereiche des Vorstandes ergeben sich aus dem vom Vorstand beschlossenen Organigramm.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemäß § 80 Abs. 1a Satz 1 SGB V Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- (4) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung der KVN. Gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i. V. mit § 35a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB IV verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Bei bereichsübergreifenden Entscheidungen sowie bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Verwaltung schließt die Organisations- und Personalentwicklung sowie die Haushalts-

und Finanzplanung und -verwaltung ein. Zur Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und Rechtsanwendung kann sich der Vorstand einer Hauptgeschäftsführung und eines Justitiars bedienen.

- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- a) die Überwachung der Fortbildungsverpflichtung der Mitglieder gemäß § 95d SGB V,
  - b) die Besetzung der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V,
  - c) die Bestellung der Vertreter der KVN für die Zulassungsausschüsse und den Berufungsausschuss,
  - d) die Beisitzer für den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, für das Landeschiedsamt Niedersachsen für die vertragsärztliche Versorgung, für die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106c SGB V und für sonstige Ausschüsse zu bestellen sowie mitzuwirken bei der Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter und etwaiger unparteiischer Mitglieder für diese Ausschüsse gemeinsam durch die KVN und die Krankenkassen,
  - e) die Anstellung von Mitarbeitern der KVN sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Anstellungsbedingungen und die Eingruppierung von Angestellten der KVN; die Aufstellung einer Reisekostenordnung und die Regelung des Ersatzes für Zeitverlust für Angestellte und Nichtorganmitglieder; die Beschlussfassung über die Änderung der Bestimmungen über den Angestelltenversorgungsfonds Niedersachsen,
  - f) die Aufstellung des Haushaltsplanes der KVN einschließlich der Bilanz zur Feststellung bzw. Genehmigung durch die Vertreterversammlung,
  - g) die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVN durch eine hierzu beauftragte Revisionseinrichtung oder durch einen Wirtschaftstreuhänder,
  - h) der Einzug und die Verteilung der Gesamtvergütungen und die Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen.
- (6) Für die Durchführung seiner Sitzungen beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat gemäß § 79 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 35a Abs. 2 SGB IV der Vertreterversammlung bzw. deren Vorsitzendem Bericht zu erstatten über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung sowie über die Arbeit und Ergebnisse der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V. Der Vorstand kann den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu seinen Sitzungen einladen.
- (8) Die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen sind in einer Übersicht jährlich

zum 1. März, erstmalig zum 1. März 2005 im Bundesanzeiger und gleichzeitig in den ärztlichen Mitteilungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu veröffentlichen. Die Art und die Höhe finanzieller Zuwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten gewährt werden, sind dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen.

### **§ 11a Beratender Fachausschuss für Psychotherapie**

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte sollen psychotherapeutisch tätige Ärzte sein; darunter soll ein Arzt sein, der die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertritt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVN sein. Es sind für die Ausschussmitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses nach Abs. 1 erfolgt in drei Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung. Als Mitglieder sind der Reihenfolge nach diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die Folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder, welche Ärzte sind, und der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen.  
  
Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Auch in diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass dem Ausschuss ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.

- (8) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

### **§ 11 b Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung**

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach §§ 79 b SGB V, 11 a der Satzung sind. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung auf mehrheitlichen Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung, die dem hausärztlichen Versorgungsbereich angehören.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die hausärztliche Versorgung unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

**§ 11 c Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung**

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus 10 Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KVN, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach §§ 79 b SGB V, 11 a der Satzung sind. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung auf mehrheitlichen Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung, die dem fachärztlichen Versorgungsbereich angehören.
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die fachärztliche Versorgung unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

**§ 11d Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte**

- (1) Bei der KVN wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte errichtet. Der Ausschuss besteht aus drei Ärzten aus dem Kreis der angestellten Ärzte. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVN sein. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung aufgrund von Vorschlägen nach Aufruf im amtlichen Verkündungsorgan der KVN gem. 14 Abs. 1. Als Mitglieder sind der Reihenfolge nach

diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, die folgenden sind in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge.

- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.
- (4) Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.
- (5) Der Beratende Fachausschuss wird vom Vorstand über solche wesentlichen Fragen angehört, welche die angestellten Ärzte unmittelbar betreffen. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorstand der KVN oder ein von ihm Beauftragter und der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung können auf Einladung an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung als Gast teil und hat Rederecht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses führt die KVN.
- (9) Reisekosten und Entschädigungen für die Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen des Beratenden Fachausschusses werden nur dann gewährt, wenn der Vorstand der KVN oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung einberufen haben.

19

## § 12 Errichtung der Bezirksstellen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die KVN Bezirksstellen als unselbständige Verwaltungsstellen, die dem direkten Aufsichts- und Weisungsrecht des Vorstandes unterstehen. Die Bezirksstellen werden gebildet für die Stadt- und Landkreise, wie sie sich vor dem 8. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.06.1977 darstellen:  
Emden, Landkreis Aurich, Leer, Norden, Wittmund, Aschendorf-Hümmling, **mit dem Sitz in Aurich**

Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg, Peine, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel,  
**mit dem Sitz in Braunschweig**

Göttingen, Northeim, Osterode, Gandersheim, Holzminden,  
**mit dem Sitz in Göttingen**

Hannover, Hameln-Pyrmont, Celle, Grafschaft Schaumburg, Schaumburg-Lippe,  
**mit dem Sitz in Hannover**

Hildesheim, Alfeld,

**mit dem Sitz in Hildesheim**

Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg,  
**mit dem Sitz in Lüneburg**

Oldenburg, Delmenhorst, Ammerland, Cloppenburg, Vechta,  
**mit dem Sitz in Oldenburg**

Osnabrück, Lingen, Grafschaft Bentheim, Meppen,  
**mit dem Sitz in Osnabrück**

Stade, Cuxhaven, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Wesermünde,  
**mit dem Sitz in Stade**

Verden, Grafschaft Diepholz, Fallingb., Grafschaft Hoya, Nienburg, Rotenburg, Soltau,  
**mit dem Sitz in Verden**

Wilhelmshaven, Friesland, Wesermarsch,  
**mit dem Sitz in Wilhelmshaven**

- (2) Die Bezirksstellen nehmen die Verwaltungsaufgaben, die sich gemäß § 75 Abs. 1 SGB V aus dem Gewährleistungsauftrag (Abrechnung, Prüfung der Abrechnung gemäß § 106 a SGB V, Qualitätssicherung) und dem Sicherstellungsauftrag (Zulassungswesen, Regelung des Notfalldienstes) ergeben, nach den näheren organisatorischen Festlegungen des Vorstandes und nach dessen Weisungen wahr; ihnen obliegt es ferner, die Mitglieder ihres Zuständigkeitsbereiches zu beraten und deren Interessen wahrzunehmen.
- (3) Zur Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und Rechtsanwendung kann sich der Vorstand hauptamtlicher Geschäftsführer in den Bezirksstellen bedienen.
- (4) Bei den Bezirksstellen werden Bezirksausschüsse errichtet. Der Bezirksausschuss besteht aus fünf gewählten Mitgliedern der KVN aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksstelle, von denen jeweils ein ermächtigtes Mitglied aus dem Kreis der ermächtigten Krankenhausärzte gewählt wird.

Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der auf Bezirksstellenebene gebildete Bezirksausschuss berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben in regionalen Angelegenheiten, die sich aus Abs. 2 (Gewährleistung/Sicherstellung) ergeben.

Die Grundsätze zu den Wahlen der Bezirksausschüsse legt die Vertreterversammlung in Richtlinien fest.

- (5) Innerhalb des Bereichs der Bezirksstellen können vom Vorstand der KVN Kreisstellen gebildet werden.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14 Bekanntmachungen**

Die Satzung der KVN und sonstige Bekanntmachungen, durch welche Pflichten der Mitglieder begründet werden (z.B. § 8 Abs. 2 a) sowie sonstige Veröffentlichungen erfolgen durch elektronisches Rundschreiben. Für die Bekanntgabe im Rundschreiben ist es ausreichend, wenn dort ein Hinweis auf die Veröffentlichung unter der Internetadresse der KVN erfolgt.

**§ 15 Inkrafttreten**

Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsorgan nach § 14 Abs. 1 in Kraft. Sonstige Regelungen und deren Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne des § 14 in Kraft, sofern in der Regelung selbst nicht ausdrücklich ein abweichendes Datum vorgesehen ist.